

## Verordnung

### über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteile Baumschulenweg und Johannisthal

Vom 17. August 2021

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

Anordnung des Vorkaufsrechts und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dem Land Berlin steht bei dem Kauf an den in Absatz 2 genannten Grundstücken innerhalb des Gebietes „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der beigelegten Flurstückskarte (Anlage). Die Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

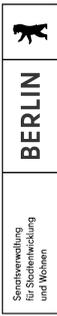
Berlin, den 17. August 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Sebastian Scheel  
Senator für Stadtentwicklung  
und Wohnen

Anlage zu § 1 Absatz 2



**Anlage zu § 1 Absatz 2**  
**Verordnung über ein Vorkaufsrecht**  
**des Landes Berlin an Grundstücken**  
**innerhalb des Gebietes**  
**"Dreieck Späthfelde" im Bezirk**  
**Treptow-Köpenick, Ortsteile Baum-**  
**schulenweg und Johannisthal**

**Flurstückskarte**  
 Geltungsbereich der Vorkaufsrechts-  
 verordnung innerhalb des Gebietes  
 "Dreieck Späthfelde" im Bezirk  
 Treptow-Köpenick, Ortsteile Baum-  
 schulenweg und Johannisthal

 Geltungsbereich der  
 Rechtsverordnung



Maßstab: 1 : 7.000 (Din A3)  
 Bearbeitung: 23.02.2021  
 SenStadtWohn SoWo 34  
 Konzeption: SenStadtWohn Planwerkstatt SoWo  
 Kartengrafik: ALKIS  
 Grundlage: ALKIS  
 Hintergrund: ALKIS

© Senatverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

